



Gesellschaftsvertrag

der

**GKWG - Kreis-Wohnbau-Gesellschaft
mit beschränkter Haftung Lindau (Bodensee)**

Oberer Schrankenplatz 6, 88131 Lindau (Bodensee)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft	3
§ 2 Gegenstand der Gesellschaft	3
§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen	4
§ 4 Abtretung von Geschäftsanteilen	4
§ 5 Organe der Gesellschaft	4
§ 6 Geschäfte mit Organmitgliedern	5
§ 7 Geschäftsführung	5
§ 8 Vertretung der Gesellschaft	6
§ 9 Aufsichtsrat	6
§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrats	7
§ 11 Einberufung und Beschlussfassung	8
§ 12 Gemeinsame Beratung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat	9
§ 13 Gesellschafterversammlung	10
§ 14 Termin der Gesellschafterversammlung	10
§ 15 Einberufung der Gesellschafterversammlung	11
§ 16 Leitung der Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung	11
§ 17 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung	12
§ 18 Mehrheitserfordernisse	13
§ 19 Rechnungslegung	13
§ 20 Rücklagen	14
§ 21 Gewinnverwendung	14
§ 22 Verlustdeckung	15
§ 23 Offenlegung/Veröffentlichung/Vervielfältigung/Bekanntmachungen	15
§ 24 Prüfung der Gesellschaft	15
§ 25 Auflösung und Abwicklung	15

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft führt die Firma GKWG - Kreis-Wohnbau-Gesellschaft mit beschränkter Haftung Lindau (Bodensee).
2. Sie hat ihren Sitz in Lindau (Bodensee).

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

1. Zweck der Gesellschaft ist eine unabhängige, sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung von breiten Schichten der Bevölkerung. Dieser Zweck hat stets wirtschaftliche Rahmenbedingungen zu berücksichtigen, ohne hierbei eine Gewinnmaximierung zu verfolgen. Gewinne der Gesellschaft werden vorrangig in den Wohnungsbestand reinvestiert.
2. Die Gesellschaft errichtet, erwirbt, betreut, bewirtschaftet, verkauft, vermittelt und verwaltet Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen. Sie kann außerdem alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen, Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben.

Sie kann Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerbebauten, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen.

3. Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Gesellschaftszweck (mittelbar oder unmittelbar) dienlich sind.
4. Die Preisbildung für die Überlassung von Mietwohnungen und den Erwerb oder die Veräußerung von Wohnobjekten soll sich an der Markt- und Ortsüblichkeit orientieren, d.h. sie soll eine Kostendeckung einschließlich angemessener Verzinsung des Eigenkapitals sowie die Bildung ausreichender Rücklagen (z.B. für Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen) unter Berücksichtigung einer Gesamtrentabilität des Unternehmens ermöglichen.

§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt DM 3.805.340,00
in Worten Deutsche Mark drei Millionen achthundertfünf Tausend dreihundertvierzig.
2. Auf dieses Stammkapital haben die nachstehenden Gesellschafter folgende Stammeinlagen geleistet.

1. Landkreis Lindau (Bodensee)	DM 2.849.000,00
2. Stadt Lindenberg i. Allgäu	DM 802.340,00
3. Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim	DM 154.000,00

§ 4 Abtretung von Geschäftsanteilen

Die Abtretung von Geschäftsanteilen sowie der Beitritt neuer Gesellschafter bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Geschäftsführung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Gesellschafterversammlung.

§ 6 Geschäfte mit Organmitgliedern

1. Die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebes nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung wirtschaftlich auszurichten.
2. Mit Geschäftsführern und Mitgliedern des Aufsichtsrats darf die Gesellschaft Geschäfte und Rechtsgeschäfte - unerheblich ob entgeltlich oder unentgeltlich - nur abschließen, wenn der Aufsichtsrat dem Abschluss des (Rechts-)Geschäfts zugestimmt hat. Dabei sind die Betroffenen nicht stimmberechtigt.
3. Die Unabhängigkeit der Gesellschaft von Angehörigen des Bau-, Verwalter- und Maklergewerbes und den Baufinanzierungsinstituten soll dadurch gewahrt werden, dass diese in den Organen der Gesellschaft nicht die Mehrheit der Mitglieder stellen.
4. Der Aufsichtsrat kann einen oder mehrere Geschäftsführer durch Beschluss im Einzelfall oder allgemein von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien, oder Geschäftsführern die Befugnis zur Alleinvertretung erteilen.

§ 7 Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat je nach der Bestimmung des Aufsichtsrates einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Bestellung kann vorzeitig nur aus wichtigem Grund von der Gesellschafterversammlung widerrufen werden.
3. Anstellungsverträge mit Geschäftsführern werden vom Aufsichtsrat, vertreten von dem Aufsichtsratsvorsitzenden, auf die Dauer der Bestellung abgeschlossen. Sie können – auch im Falle des Widerrufs der Bestellung als Geschäftsführer – nur aus wichtigem Grund vom Aufsichtsrat gekündigt werden.
4. Der Aufsichtsrat kann Mitglieder der Geschäftsführung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung von Mitgliedern der Geschäftsführung hat der Aufsichtsrat die Fortführung der Geschäfte sicherzustellen; die Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern der Geschäftsführung ist in der Gesellschafterversammlung Gehör zu geben.
5. Die Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrates weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Sie dürfen ohne Einwilligung auch nicht Mitglied des Vorstands oder Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer Handelsgesellschaft sein. Die Einwilligung des Aufsichtsrates kann nur für bestimmte Handelsgewerbe oder Handelsgesellschaften oder für bestimmte Arten von Geschäften erteilt werden. Im Übrigen gilt § 88 AktG entsprechend.

§ 8 Vertretung der Gesellschaft

1. Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Bei Bestellung mehrerer Geschäftsführer sind Willenserklärungen für die Gesellschaft nur verbindlich, wenn sie von zwei Geschäftsführern oder von einem Geschäftsführer und einem Prokuristen abgegeben werden.
3. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so können einzelne Geschäftsführer zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigt werden.
4. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dem Eingang des Prüfungsberichts dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich ist der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.
5. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers nebst dem Bericht des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen.
6. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrats Auskunft zu erteilen.

§ 9 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Sitzverteilung orientiert sich grundsätzlich an den Anteilen des jeweils gezeichneten Stammkapitals. Der Landrat des Landkreises Lindau (Bodensee), der Erste Bürgermeister der Stadt Lindenberg i. Allgäu sowie das von der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim als Gesellschaftervertreter benannte Mitglied des Vorstands gehören dem Aufsichtsrat als geborene Mitglieder an. Die Zahl und die Bestellung der weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats obliegt der Gesellschafterversammlung. Die Amtsdauer des Aufsichtsrats entspricht der Wahlzeit des Kreistags des Landkreises Lindau (Bodensee).
2. Der Landrat des Landkreises Lindau (Bodensee) nimmt zugleich die Funktion des Vorsitzenden des Aufsichtsrates wahr, der Erste Bürgermeister der Stadt Lindenberg i. Allgäu sowie das von der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim als Gesellschaftervertreter benannte Mitglied des Vorstands die Funktion des ersten bzw. zweiten Stellvertreters des Vorsitzenden des Aufsichtsrats.
3. Dauernd verhinderte Mitglieder des Aufsichtsrats sind durch die Gesellschafterversammlung abzurufen und durch Neuwahl zu ersetzen. Sinkt die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats durch vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern unter die für die Beschlussfähigkeit notwendige Zahl, so muss unverzüglich eine Gesellschafterversammlung zur Vornahme von Ersatzwahlen einberufen werden. Die Amtsdauer des an Stelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds Gewählten beschränkt sich auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

4. Mitglieder des Aufsichtsrats können nicht zugleich Geschäftsführer sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen. Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne Mitglieder zu Vertretern verhandelter Geschäftsführer bestellen. In dieser Zeit müssen sie ihr Amt als Mitglied des Aufsichtsrates ruhen lassen.
5. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat Anspruch auf eine pauschalierte Vergütung. Die Höhe ist von der Gesellschafterversammlung festzulegen.
6. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung in ihrer Tätigkeit zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat bestimmt.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind ausschließlich den Belangen der Gesellschaft verpflichtet. Sie haben jederzeit die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Ihre gesetzliche Haftung gegenüber der Gesellschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass sie nach Weisungen einzelner Gesellschafter handeln. Interessenkollisionen zwischen ihrem Amt als Aufsichtsrat und ihrem Mandat in Gremien der Gesellschafter sind im Aufsichtsrat zu Gunsten der Gesellschaft zu lösen.
3. Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
4. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse wählen, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.
5. Die Mitglieder des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.

§ 11 Einberufung und Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat hält bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich Sitzungen ab. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich oder in elektronischer Form mit einer Frist von sieben Tagen einberufen und geleitet. Mit der Einladung sollen die erforderlichen Beschlussunterlagen versandt werden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach Eingang des Antrags beim Vorsitzenden stattfinden.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung zugegen sind und an der Beschlussfassung teilnehmen.
3. Der Aufsichtsrat fasst, soweit durch den Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmenthaltung gilt die Stimme als nicht abgegeben. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren fassen, wenn sämtliche Mitglieder der schriftlichen Abstimmung zustimmen.
5. Dulden Geschäfte, die in die Kompetenz des Aufsichtsrates fallen oder dessen Zustimmung erfordern, keinen Aufschub, darf die Geschäftsführung mit vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden handeln. Dies ist der Fall, wenn der zuständige Aufsichtsrat nicht mehr rechtzeitig einberufen werden kann oder ein Umlaufbeschluss nicht rechtzeitig zustande kommt, die Angelegenheit aber eine rasche Entscheidung erfordert, da sonst der Gesellschaft oder Dritten ein erheblicher Schaden oder Nachteil entstehen würde. Dem Aufsichtsrat ist in dessen nächster Sitzung über die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung zu berichten.
6. Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die von dem die Versammlung schließenden Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.
7. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben.
8. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt anders.

§ 12 Gemeinsame Beratung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und hierüber schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.
2. Der Zuständigkeit des Aufsichtsrats unterliegt nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit der Geschäftsführung die Beschlussfassung über
 - a) die Grundsätze für den Erwerb und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken;
 - b) die Zustimmung zum Erwerb und zur Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegender Wert überschritten wird;
 - c) die Feststellung und Änderung des Wirtschafts-, Finanz- und Investitionsplans nach Maßgabe der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 - d) die Einstellung in und die Entnahme aus anderen Gewinnrücklagen,
 - e) die Grundsätze für die Vergabe von Wohnungen,
 - f) die Zustimmung zur Abtretung von Geschäftsanteilen und zum Beitritt neuer Gesellschafter,
 - g) die Zustimmung zur Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,
 - h) die Vorbereitung der Vorlagen an die Gesellschafterversammlung,
 - i) die Geschäftsordnung für die Geschäftsführer,
 - j) die Wahl des Abschlussprüfers,
 - k) den Vorschlag an die Gesellschafterversammlung für die Bestellung der Geschäftsführer.
3. Der Aufsichtsrat kann durch Beschlussfassung im Einzelfall oder durch Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen. Er kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen.
4. Den Mitgliedern der Geschäftsführung gegenüber vertritt der Aufsichtsrat, vertreten durch den Vorsitzenden, die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
5. Gesellschafter können dem Aufsichtsrat durch Beschluss weitere Aufgaben und Befugnisse zuweisen, soweit diese nicht nach dieser Satzung ausdrücklich der Gesellschafterversammlung zugewiesen sind.

§ 13 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafter üben die ihnen in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte gemeinschaftlich in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus.
2. In der Gesellschafterversammlung gewähren je angefangene 10.000,- DM eines Geschäftsanteils eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten ausgeübt werden.
3. Ein Gesellschafter, der durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Das gilt auch für eine Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites gegenüber einem Gesellschafter betrifft.

§ 14 Termin der Gesellschafterversammlung

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat innerhalb der Fristen des § 42a Absatz 2 GmbHG in der Regel am Sitz der Gesellschaft stattzufinden.
2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Bilanzgewinns oder -verlusts, soweit in §§ 20, 21, 22 des Gesellschaftsvertrags nichts anderes bestimmt ist. Auf Verlangen eines Gesellschafters hat der Abschlussprüfer an den Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses teilzunehmen.
3. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind, abgesehen von den im Gesetz oder in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
4. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn
 - a) sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist,
 - b) die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die zur Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates erforderliche Zahl sinkt,
 - c) die Bestellung eines Geschäftsführers widerrufen oder ein Aufsichtsratsmitglied abberufen werden soll,
 - d) Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen.
5. Die Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren fassen, wenn sämtliche Mitglieder der schriftlichen Abstimmung zustimmen.

§ 15 Einberufung der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wird in der Regel von der Geschäftsführung einberufen.
2. Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung schriftlich oder in elektronischer Form mit einer Frist von sieben Tagen an die Gesellschafter.
3. Verlangen Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.
4. Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung in der in Absatz 2 festgesetzten Form bekanntgemacht worden sind. Dasselbe gilt für Anträge der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates. Zur Beschlussfassung über die Leitung der Versammlung oder über den in der Versammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung bedarf es keiner Ankündigung.
5. Ist die Versammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind die Gegenstände, über die nach der Tagesordnung ein Beschluss gefasst werden soll, nicht ordnungsgemäß angekündigt, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind und keiner der Gesellschafter der Beschlussfassung widerspricht.

§ 16 Leitung der Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung

1. Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Sind auch diese verhindert, so hat ein Mitglied der Geschäftsführung die Versammlung zu leiten.
2. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend und mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.
3. Auf Antrag eines Mitglieds der Gesellschafterversammlung ist geheim durch Stimmzettel abzustimmen.
4. Bei Stimmenthaltung gilt die Stimme als nicht abgegeben, das Gleiche gilt im Falle schriftlicher Abstimmung bei Abgabe ungültiger oder unbeschriebener Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Bei Wahlen ist nur derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegeben Stimmen auf sich vereinigt. Im Übrigen kann der Wahlvorgang durch eine von der Gesellschafterversammlung zu beschließende Wahlordnung geregelt werden.

6. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftführer und dem die Versammlung schließenden Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben.

§ 17 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

1. Der Gesellschafterversammlung ist Gelegenheit zu geben,
 - a) den Lagebericht,
 - b) den Bericht des Aufsichtsrats
 - c) den Prüfungsbericht des Abschlussprüferszu beraten.
2. Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht durch zwingende Vorschriften des Gesetzes oder durch diesen Gesellschaftervertrag dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung anvertraut sind. Die Gesellschafterversammlung beschließt also insbesondere über
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),
 - b) die Verwendung des Bilanzgewinns oder den Ausgleich des Bilanzverlustes,
 - c) die Einziehung von Geschäftsanteilen,
 - d) die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrats,
 - e) den Wirtschafts-, Finanz- und Investitionsplan,
 - f) die Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,
 - g) die Bestellung der Geschäftsführer sowie den Widerruf der Bestellung von Geschäftsführern aus wichtigem Grund,
 - h) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer, Mitglieder des Aufsichtsrats oder Gesellschafter und die Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit Geschäftsführern,
 - i) die Änderung des Gesellschaftsvertrags,
 - j) die Umwandlung der Gesellschaft,
 - k) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und von Beteiligungen sowie über den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Unternehmensverträgen,
 - l) die Auflösung der Gesellschaft und Wahl der Liquidatoren.

§ 18 Mehrheitserfordernisse

1. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
2. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über
 - a) den Widerruf der Bestellung von Geschäftsführern aus wichtigem Grund und die Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrats,
 - b) die Änderung des Gesellschaftsvertrags,
 - c) die Umwandlung der Gesellschaft,
 - d) Auflösung der Gesellschaft,bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
3. Ein Beschluss über die Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft kann nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Gesellschafter sowie die Hälfte des Stammkapitals in der Gesellschafterversammlung vertreten sind. Trifft das nicht zu, so ist mit einem Zwischenraum von mindestens zwei und höchstens vier Wochen unter Einhaltung der Einberufungsfrist eine weitere Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 19 Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben gewährleisten.
3. Die Geschäftsführung hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind – soweit von der Rechtsaufsicht keine Ausnahme gemäß Art. 94 Abs. 1 Satz 2 BayGO bzw. Art. 82 Abs. 1 Satz 2 LKrO zugelassen ist – nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen.
4. Zusammen mit dem Jahresabschluss hat die Geschäftsführung einen Lagebericht aufzustellen. Im Lagebericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird; dabei ist auch auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen.
5. Die Geschäftsführung hat gemäß § 53 HGrG für jedes Jahr einen Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung in Anlehnung an die für kommunale Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu erstellen. Sie hat dem Aufsichtsrat darüber hinaus in regelmäßigen Abständen über den Geschäftsverlauf zu berichten.

§ 20 Rücklagen

1. Aus dem Jahresüberschuss abzüglich eines Verlustvortrages ist bei Aufstellung der Bilanz eine Rücklage zu bilden. In diese sind mindestens 10 Prozent des Jahresergebnisses einzustellen, bis die Hälfte des Stammkapitals erreicht oder wieder erreicht ist. Diese Rücklage darf nur wie eine gesetzliche Rücklage des Aktienrechts verwandt werden. § 150 Abs. 3 und 4 AktG gelten entsprechend.
2. Bei Aufstellung des Jahresabschlusses bildet die Geschäftsführung eine Bauerneuerungsrücklage und beschließt über Einstellung und Entnahme.
3. Außerdem können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Gewinnrücklagen gebildet werden. Über die Einstellungen in und die Entnahmen aus den Gewinnrücklagen beschließt der Aufsichtsrat nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit der Geschäftsführung.

§ 21 Gewinnverwendung

1. Der Bilanzgewinn kann an die Gesellschafter als Gewinnanteil ausgeschüttet werden, sofern der Eigenkapitalanteil auch nach Ausschüttung noch über 40% liegt. Er kann aber auch ganz oder teilweise zur Bildung von anderen Gewinnrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.
2. Der ausgeschüttete Gewinnanteil soll 4 % der Einzahlung der Gesellschafter auf die Stammeinlage nicht überschreiten.
3. Die Gewinnanteile sind vier Wochen nach der Gesellschafterversammlung fällig. Der Anspruch auf Auszahlung der Gewinnanteile verjährt in drei Jahren nach Fälligkeit.
4. Die Geschäftsführung ist nicht befugt, außerhalb eines von der Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß gefassten Gewinnverteilungsbeschlusses den Gesellschaftern oder ihnen nahestehenden Personen oder Gesellschaften Vorteile irgendwelcher Art vertragsgemäß oder durch einseitige Handlungen zuzuwenden. Die Gesellschafter, die solche Zuwendungen erhalten haben oder denen die Zuwendungsempfänger nahestehen, sind zur Rückgabe bzw. zum Wertersatz verpflichtet. Die genannten Gesellschafter müssen in diesem Fall an die Gesellschaft – zusätzlich – einen Betrag in Höhe der auf die Zuwendung entfallenden anrechenbaren Kapitalertragsteuer, die auf ihre Ertragssteuerverpflichtung anzurechnen ist, abführen.

§ 22 Verlustdeckung

Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Gesellschafterversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, ob und in welchem Umfang die Rücklage nach § 20 Abs. 1 heranzuziehen ist oder eine Herabsetzung des Stammkapitals erfolgen soll.

§ 23 Offenlegung/ Veröffentlichung/ Vervielfältigung/ Bekanntmachungen

Für die Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses mit dem Bestätigungsvermerk, des Lageberichts, des Berichts des Aufsichtsrats, des Vorschlags für die Verwendung des Ergebnisses und des Beschlusses über seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrags sind die Vorschriften der §§ 325 bis 329 HGB entsprechend anzuwenden.

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 24 Prüfung der Gesellschaft

1. Der Abschlussprüfer nimmt auch die Prüfung nach § 53 Abs. 1 und 2 HGrG vor.
2. Dem Landkreis Lindau (Bodensee) und dem für ihn zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan (Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband) werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

§ 25 Auflösung und Abwicklung

1. Die Gesellschaft wird aufgelöst
 - a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung,
 - b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
2. Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend.